



Merkblatt

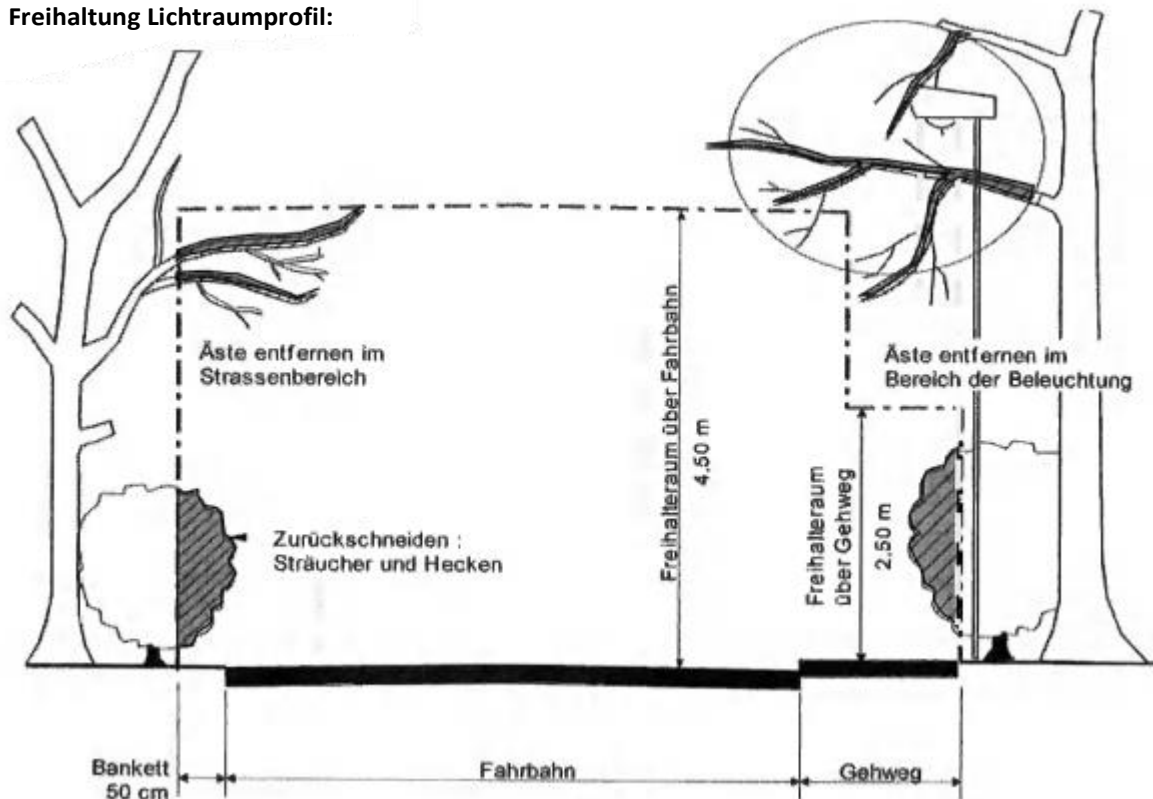
« Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern »

(Basierend auf §§ 109, 110, 111 Baugesetz und § 42 Bauverordnung)

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Als Eigentümer eines an öffentliche Strassen, Fusswegen und Plätzen angrenzenden Grundstücks sind Sie verpflichtet, in den Strassenraum hineinragenden Bäume, Sträucher und Hecken zurückzuschneiden. Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil:



- Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Ab der Hinterkante von Strassen und Wegen sind grössere Sträucher und Pflanzen 50 cm zurückzuschneiden.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum in der Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Gehweg- und Strassenabschlüsse müssen sichtbar bleiben und freigehalten werden.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.



Rechtliche Grundlagen EG ZGB

§ 72 Grenzabstände von Grünhecken

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a. 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
- b. 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c. die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d. 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a. 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
- b. 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

¹ Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

§ 75 Rückschneidepflicht

¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten, wenn möglich zu berücksichtigen.



§ 76 Nachbarliches Zutrittsrecht

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benutzen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

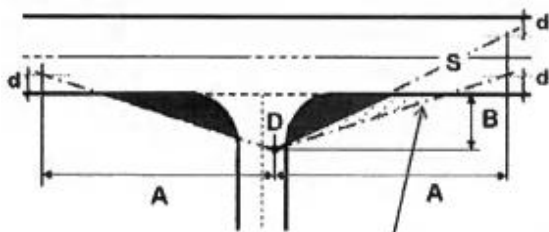
² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

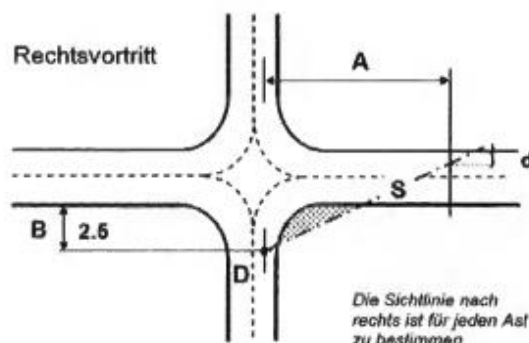
(Auszug Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten, Kanton Aargau, Stand 01. März 2011)

Begriffe und Definitionen

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-
seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)



- A** Knotensichtweite Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- B** Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
- D** Beobachtungspunkt In der Axe des Fahrbahnstreifens
- d** Abstand zum Fahrbahnrand Abstand zwischen Fahbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie

- · S = Sichtlinie Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- ▨ Sichtzone Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0,6 bis 3,0 m zu gewährleisten

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	unter-geordnete VS	verkehrs-orientiert	siedlungs-orientiert	Rechts-vortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortritts-berechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.

Wichtiger Hinweis:

Der vorgenannte Auszug aus dem kantonalen Merkblatt, datiert von 2011 hat weiterhin Gültigkeit. Das per 01.02.2021 neu erlassene Merkblatt „Sicht im Strassenraum“ des Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Kanton Aargau, bietet dazu ergänzende und detailliertere Ausführungen.

(Pfad/Quelle: <https://gesetzsammlungen.aq.ch/frontend/materials/1832?locale=de>)